

14. Ist nach bremischem Rechte die Mutter als die zu Strafanträgen gemäß §. 65 St.G.B.'s berechnigte gesetzliche Vertreterin ihres minderjährigen unehelichen Kindes anzusehen?

Vormundschaftsordnung für Bremen vom 14. Mai 1882 §. 8 (Gesetzbl. S. 81).

III. Straffenat. Urt. v. 28. Juni 1888 g. R. Rep. 316/88.

I. Landgericht Verden.

Aus den Gründen:

Die angeklagten R.'schen Eheleute sind der wiederholten vorsätzlichen Körperverletzung für schuldig erachtet. Der Vorderrichter nimmt als erwiesen an, daß der in ihre Pflege und Erziehung gegebene Knabe Karl B., geboren am 30. Oktober 1882, von ihnen vorsätzlich körperlich gemißhandelt und an der Gesundheit beschädigt worden ist, und zwar

A. eines Tages im Sommer 1886 von den Eheleuten gemeinschaftlich,

B. durch vier selbständige Handlungen von Seiten des Ehemannes und

C. durch eine selbständige Handlung von Seiten der Ehefrau.

Zu A. ist der §. 223a, zu B. und C. der §. 223 St.G.B.'s angewendet.

Die Revision der Angeklagten hält zu A. den §. 223 a St.G.B.'s für verletzt, weil eine gemeinschaftliche Verübung nicht klargestellt sei. Zu B. und C. wird Verletzung der §§. 223. 61. 65 St.G.B.'s behauptet, indem der von der Mutter des unehelichen Knaben gestellte Strafantrag nicht genüge.

Der Beschwerde war der Erfolg zu A., nicht aber zu B. und C. zu versagen. . . .

Bezüglich der Handlungen zu B. und C. (zu A. kommt hier nicht in Betracht) ist die Verfolgung aus §. 223 durch einen dem Gesetze entsprechenden Strafantrag bedingt. Die auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft vernommene uneheliche Mutter hat am 12. Oktober 1887 Strafantrag gestellt. Da nach §. 65 a. a. D. im Falle der Minderjährigkeit des Verletzten der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter desselben gestellt werden muß, so fragt es sich, ob die Katharina B., die Mutter des gemißhandelten unehelichen Knaben, dessen gesetzliche Vertreterin ist.

Nach den Gesetzesmotiven ist außer Zweifel auch die Mutter zur Antragstellung berechtigt, wenn sie, ohne eigentliche Vormünderin zu sein, als gesetzliche Vertreterin minderjähriger Kinder erscheint. Ob ihr die Eigenschaft einer gesetzlichen Vertreterin beizumohnen, muß nach der Landesgesetzgebung bestimmt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 331. 372, Bd. 12 S. 417.

Der Vorberrichter hat diese Frage nach dem in Bremen geltenden Vormundschaftsrechte beurteilt und bejaht.

Die Revision bestreitet zunächst, daß die Frage überhaupt nach dem bremischen Rechte zu entscheiden sei; sie hält das preußische Recht für maßgebend, nach welchem, wie vom Reichsgerichte,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 370, angenommen worden, die uneheliche Mutter als gesetzliche Vertreterin ihres Kindes im Sinne des §. 65 nicht anzusehen ist. Aber der Vorberrichter legt zutreffend das bremische Recht der Beurteilung zu Grunde. Es ist belanglos, daß die — umherziehende — Mutter zur Zeit des Strafantrages in Delmenhorst (Oldenburg) in Fabrikarbeit sich befand; unerheblich, ob sie vorher sich zeitweise in Hemelingen (Preußen) aufgehalten hat. Als das Kind in Bremen geboren wurde, war sie in Vegesack (Bremen) ortsangehörig, heimat- und unterstützungsberechtigt.

Von der Ortsbehörde in Begeßad wird auch der Unterhalt des Kindes bestritten; von ihr war das Kind den Angeklagten in Pflege gegeben worden. Es entspricht den Grundsätzen über die örtlichen Grenzen der Anwendung des Rechtes, wenn der Vorrichter von dem im Staate Bremen geltenden Rechte seinen Ausgang nimmt.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 248. 249, Bd. 4 S. 467; Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 291; Bornemann, Erörterungen S. 136.

Es kommt daher darauf an, ob die Bejahung der Frage nach bremischem Rechte begründet erscheint. Das Gericht bemerkt für seine Annahme: „Nach dem im Staate Bremen geltenden Vormundschaftsrechte werde dem unehelichen Kinde, solange dessen Mutter lebe, ein Vormund nicht gegeben, wie denn auch vorliegend thatsächlich ein Vormund nicht bestellt worden sei. Es werde vielmehr die uneheliche Mutter als natürliche Vormünderin und als gesetzliche Vertreterin des Kindes, besonders auch hinsichtlich der Stellung des Strafantrages, behandelt.“ Eine Begründung, ob sich die Annahme auf bestehende Gesetze oder auf Gewohnheitsrecht stützt, ist nicht gegeben.

Ein näheres Eingehen ergiebt wesentliche Bedenken gegen die Annahme des Vorrichters.

Die Vormundschaftsordnung vom 14. Mai 1882 (Gesetzbl. für Bremen S. 81) enthält — übereinstimmend mit der früheren Vormundschaftsordnung vom 7. August 1826 — bezüglich unehelicher Kinder nur die Bestimmung, daß deren Mutter verpflichtet ist, binnen 14 Tagen nach erlangter Wissenschaft der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, wenn ihren minderjährigen Kindern Sondervermögen anfällt (§. 8).

Post stellt im Anschlusse hieran in seinem „Entwurfe eines gemeinen deutschen und hansestadtbremischen Privatrechtes“ folgende Sätze auf:

- a) Unehelichen Kindern werden Vormünder nur bestellt, wenn ihnen ein Sondervermögen anfällt (Bd. 3 S. 221, Bd. 4 S. 171).
- b) Berechtigt zur Klage aus der Schwängerung sind, falls das Kind Vormünder hat, nur diese; ist es nicht bevormundet, so kann die Mutter als Vertreterin des Kindes klagen (Bd. 2 S. 208, Bd. 4 S. 64, unter Anführung mehrerer untergerichtlicher Entscheidungen).

Mag aber auch nach Gerichtsgebrauch in der Regel vermögenslosen unehelichen Kindern ein Vormund nicht bestellt werden, und mag es auch Gerichtsgebrauch sein, die Mutter nicht bevormundeter Kinder zur Klage aus der Schwängerung allein zuzulassen, so läßt sich doch nicht ohne weiteres annehmen, daß die uneheliche Mutter überhaupt gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder ist, namentlich hinsichtlich der hier fraglichen Stellung eines Strafantrages.

Partikularrechtlich besteht eine mütterliche Gewalt, ein Mundium der ehelichen Mutter, wonach sie nach dem Tode des Vaters nicht nur die Erziehungsgewalt, sondern auch die Vertretungsbefugnis und vermögensrechtliche Gewalt selbständig überkommt.

Vgl. Roth, Civilrecht Bd. 1 S. 607; derselbe, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 275. 359—361; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 4 S. 305. 306.

Über nach Roth (Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 376 Note 10) und den Motiven zu §. 1570 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 4 S. 860, steht der Mutter auch nach denjenigen Rechten, welche für eheliche Kinder die mütterliche Gewalt anerkennen, eine solche über das uneheliche Kind an sich nicht zu. Eine Vertretungsbefugnis seitens der Mutter eines unehelichen Kindes ist also nur anzuerkennen, wenn sie, bezw. insoweit sie durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht klar festgestellt ist.

Für Bremen giebt Post (Bd. 3 S. 217) selbst an, daß das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nur in sehr geringem Maße geregelt sei. Einzelne Befugnisse der Mutter, wie die zur alleinigen Erhebung der Schwängerungsklage, gestatten nicht, ohne besondere gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Begründung, in Abweichung von den Grundsätzen des in Bremen subsidiär geltenden gemeinen Rechtes auf weitere Vertretungsrechte zu schließen.

Vgl. Kraut, Vormundschaft Bd. 2 S. 690; Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 380 flg.; Stobbe, a. a. O. S. 401 flg.

Ein Gerichtsgebrauch in Bremen, unehelichen Kindern in der Regel einen Vormund nicht zu bestellen, kann darin seine Erklärung finden, daß bei solchen Kindern, deren Erziehung an sich der Mutter obliegt — abgesehen von der erwähnten Geltendmachung der Rechte gegen den unehelichen Vater, wobei die Mutter ein gemeinsames Interesse hat — für gewöhnlich ein Grund zur Anordnung eines besonderen

Schutz- und Vertretungsverhältnisse nicht ausgenommen wird. So brauchen nach Art. 1 der hamburgischen Vormundschaftsordnung von 1879 uneheliche Kinder nur bevormundet zu werden, wenn sich eine besondere Veranlassung darbietet. Daß ein besonderer Anlaß zur Einleitung einer Vormundschaft führen kann, ist für Bremen im §. 8 der Vormundschaftsordnung für den Fall eines Vermögenserwerbes seitens der unehelichen Kinder ausdrücklich anerkannt. Nicht die uneheliche Mutter hat bei einem Vermögensanfälle die Verwaltung bezw. Vertretung, auch wird nicht bloß ein Vermögenspfleger ernannt, sondern es werden Vormünder für die Kinder bestellt.

Der oben hervorgehobene Satz im ersten Urteile: daß nach bremischem Rechte die uneheliche Mutter als natürliche Vormünderin und als gesetzliche Vertreterin des Kindes, besonders auch hinsichtlich der Stellung des Strafantrages, „behandelt“ werde, findet in der bremischen Vormundschaftsordnung keine genügende Rechtfertigung; er enthält auch nicht die Grundlagen für die Annahme eines Gewohnheitsrechtes. Wie schon erwähnt, erhellt nicht, ob in diesem Satze eine gesetzliche Bestimmung oder ein Gewohnheitsrecht oder eine das Gesetz ergänzende Gewohnheit dargelegt werden soll. Es ist unerlässlich, ob der unklare Rechtsatz etwa nur auf Auslegung der Vormundschaftsordnung beruht. Der Fall eines Vermögenserwerbes seitens der unehelichen Kinder ist jedenfalls übersehen.

Hiernach erschien es angemessen, von dem Landgerichte zu Bremen eine Auskunft darüber einzuholen, ob in dem Staate Bremen gewohnheitsrechtlich die Mütter als die gesetzlichen Vertreter ihrer — noch nicht bevormundeten — minderjährigen unehelichen Kinder angesehen werden, namentlich auch in betreff der Stellung von Strafanträgen.

Das genannte Landgericht hat hierauf ein landgerichtliches Urteil vom 28. Januar 1887 gegen Sch. in Abschrift mit dem Bemerken überreicht, daß in dem Urteile die gestellte Frage ihre Erledigung gefunden habe. Die Entscheidung betraf die Anklage aus §. 223 St.G.B.'s wegen vorläufiger Mißhandlung eines sieben Jahre alten unehelichen Kindes. Der Strafantrag war von der Mutter gestellt. Das Schöffengericht zu Bremen hatte auf Einstellung des Verfahrens erkannt, indem es die Mutter nicht für die gesetzliche Vertreterin im Sinne des §. 65 St.G.B.'s erachtete; als Grund war angeführt, daß unehelichen

Kindern, sobald ihnen Vermögen zufalle, ein Vormund bestellt werden müsse, was nicht der Fall sein würde, wenn der unehelichen Mutter die gesetzliche Vertretung zustände. Vom Landgerichte ist in dem erwähnten Urteile diese Ansicht verworfen: das Recht des Strafantrages habe keinen vermögensrechtlichen Charakter; die für seine Ausübung maßgebenden Gesichtspunkte seien die des leiblichen und sittlichen Wohles des Verletzten. Die Wahrnehmung dieses Interesses stehe naturgemäß dem zu, welchem die Erziehung des Verletzten und die Fürsorge für dessen Person obliege. Aus diesem Gesichtspunkte habe der oberste Gerichtshof für Bayern die uneheliche Mutter, die verwitwete Mutter, ja selbst die verehelichte Mutter bei Verhinderung des Vaters,

Bayerische Entsch. Bd. 3 S. 136, Bd. 7 S. 431, Bd. 8 S. 372, zur Stellung des Strafantrages für berechtigt erklärt und das ehemalige Obergericht zu Bremen durch Urteil vom 6. September 1876 gegen R. die fragliche Berechtigung der im Besitze lebenden bremischen Witwe zugesprochen. Wenn uneheliche Kinder keine Vormünder hätten, denen gemäß §. 38 der Vormundschaftsordnung obliegen würde, „für das Leben, die Gesundheit, die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung gewissenhaft Sorge zu tragen,“ so habe die Mutter das Recht und die Pflicht zu dieser Fürsorge, wie auch im bremischen Rechtsleben anerkannt sei. In dieser Stellung sei sie, da dem Kinde ein anderer gesetzlicher Vertreter fehle, dessen gesetzlicher Vertreter im Sinne des §. 65.

Das Landgericht zu Bremen hat somit eine bestimmte Antwort auf die von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt. Das anstatt einer Auskunft mitgeteilte Erkenntnis beruht wesentlich auf rechtlichen Folgerungen. Es ist ohne Belang, daß die Stellung eines Strafantrages wegen Körperverletzung zur Vertretung in betreff der Person eines Minderjährigen gehört. Das Erkenntnis spricht nicht von einer gewohnheitsrechtlichen Übung bezüglich der gestellten Frage. Von den bezogenen bayerischen Entscheidungen betrifft nur eine die uneheliche Mutter, und zwar aus dem Geltungsgebiete des preußischen Allgemeinen Landrechtes; die auf dieses Gesetzbuch gestützten Gründe für die Bejahung der Frage werden vom Reichsgerichte,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 372, nicht geteilt. Die angeführte einzige Entscheidung des bremischen Obergerichtes bezieht sich auf die im Besitze lebende Witwe. Das Land-

gerichtliche Erkenntnis beantwortet die Frage in geradem Gegensatz zu der schöffengerichtlichen Entscheidung. Wenn im landgerichtlichen Urteile noch bemerkt wird, daß, da dem unehelichen Kinde beim Nichtvorhandensein von Vermögen ein anderer gesetzlicher Vertreter fehle, die Mutter dessen gesetzlicher Vertreter sei, so erscheint dieser Schluß nicht gerechtfertigt. Es läßt sich nicht absehen, weshalb einem unbehormundeten außerehelichen Kinde, falls ein besonderer Anlaß zu einer gesetzlichen Vertretung vorliegt, nicht nach den im gemeinen Rechte und von den meisten Partikularrechten anerkannten Grundsätzen zum Zwecke der besonderen Angelegenheit ein Vertreter, das ist ein Vormund, bezw. ein Pfleger, bestellt werden könnte (vgl. §§. 101 flg. der bremischen Vormundschaftsordnung).

Die obwaltenden Zweifel sind daher durch die Art der Antwort des Landgerichtes zu Bremen nicht beseitigt, sondern verstärkt worden.

Demnach läßt sich weder nach dem bremischen Gesetze noch nach besonderem Gewohnheitsrechte die Katharina P. (für welche zudem, in Ermangelung eines bestimmten Aufenthaltsortes und weil sie wegen Mißhandlung ihres Kindes bestraft ist, von der Ortsbehörde zu Begeßad die Erziehung und Verpflegung des Knaben übernommen worden als die gesetzliche Vertreterin des Verletzten im Sinne des §. 65 St.G.B.'s ansehen. Dem von ihr gestellten Strafantrage kann mithin eine Wirksamkeit nicht beigemessen werden. Daraus folgt die Einstellung des Verfahrens in betreff der Fälle unter B. und C. (§. 259 St.P.O.).